



Protokollauszug vom

08.05.2024

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Vernehmlassungsvorlage betreffend Gesetz über digitale Basisdienste – Vernehmlassung zuhanden des Kantons Zürich / Staatskanzlei

IDG-Status: öffentlich

SR.24.111-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort betreffend Gesetz über digitale Basisdienstes wird gemäss Anhang verabschiedet.
2. Mitteilung (mit Anhang) an: Departement Finanzen, Informatikdienste; Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Kantons Zürich betreffend das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) wurde der Stadtrat mit Schreiben vom 13. Februar 2024 zur Vernehmlassung mit Frist bis 13. Mai 2024 eingeladen.

2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Der Kanton Zürich hat sich die Ambition gesetzt, seinen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen zu ermöglichen, ihre Rechte und Pflichten einfach, durchgängig und sicher auf dem elektronischen Weg wahrzunehmen. Digitale Basisdienste bilden hierbei wichtige Komponenten der digitalen Verwaltung. Ein digitaler Basisdienst besteht losgelöst von einer einzelnen Verwaltungsaufgabe und steht unbestimmt vielen öffentlichen Organen zur Verfügung. Damit wird es den privaten Nutzerinnen und Nutzern sowie den Unternehmen ermöglicht, noch einfacher mit öffentlichen Organen zu kommunizieren und auf ein elektronisches Leistungsangebot zugreifen zu können. Den öffentlichen Organen dienen digitale Basisdienste als gemeinsame Grundlage für das Erbringen von Leistungen. Zugleich tragen digitale Basisdienste zur digitalen Transformation der Verwaltung bei.

Damit das digitale Leistungsangebot der Verwaltung weiter ausgebaut werden kann, sind neue Rechtsgrundlagen erforderlich. Diese sollen mit dem Rechtsetzungsvorhaben «Rechtsgrundlagen digitale Basisdienste (DigiBasis)» geschaffen werden. Das Gesetz über digitale Basisdienste soll die Grundlage für umfassende Nutzungsmöglichkeiten und die Weiterentwicklung von Basisdiensten bilden.

Geregelt werden sollen die elektronische Identifizierung unter Verwendung des Authentifizierungsdienstes des Bundes («AGOV») sowie ein zentraler Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen der öffentlichen Organe («Zürikonto»). Weiter wird eine Regelung zur Nutzung von cloudbasierten Anwendungen im Rahmen des digitalen Arbeitsplatzes («DAP») vorgeschlagen. Im Sinne einer zukunftsorientierten Gesetzgebung wurden Bestimmungen zur Interoperabilität und zur Entwicklung von digitalen Basisdiensten im Vorentwurf aufgenommen. Mit der Schaffung von Rechtsgrundlagen zu diesen Aspekten soll das Zusammenwirken verschiedener Akteurinnen und Akteure sowohl inner- wie auch ausserhalb der Zentralverwaltung unterstützt und technologische Möglichkeiten für digitale Basisdienste genutzt werden können.

Im Rahmen seiner Strategie zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Strategie) hat der Regierungsrat entschieden, die kantonale Verwaltung mit einem neuen, digitalen Arbeitsplatz (DAP) auszurüsten. Eine vergleichbare Entwicklung zeichnet sich auch in den Gemeinden ab. Für den DAP werden unter anderem cloudbasierte Dienstleistungen (insbesondere von Microsoft 365) verwendet. § 17 des vorliegenden Entwurfs sieht dabei unter anderem vor, dass das zuständige öffentliche Organ die Bearbeitung von Informationen in Anwendungen des digitalen Arbeitsplatzes an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen übertragen kann, wenn sich deren Rechenzentren in der Schweiz oder Europäischen Union befinden und das öffentliche Organ besondere Personendaten sowie vertrauliche oder der Geheimhaltung unterliegende Informationen auch gegenüber der Cloud-Anbieterin wirksam verschlüsselt, so dass die Cloud-Anbieterin darauf nicht ohne Mitwirkung des öffentlichen Organs zugreifen kann.

Diese vorgesehene Regelung im Umgang mit dem digitalen Arbeitsplatz ist nicht unumstritten. § 17 will für sensible Daten eine umfassende «end-to-end»-Verschlüsselung. Durch diese Massnahmen wird de facto die Einführung von modernen Cloud-Lösungen verunmöglicht resp. massiv verteuert. Verschiedene Kantone und öffentliche Stellen haben die im Erläuterungsbericht erwähnten Eigen-Verschlüsselungsmethoden und Gateway-Lösungen geprüft und verworfen, weil sie mit beträchtlichen operativen Aufwänden einhergehen.

3. Bedeutung für die Stadt Winterthur

Die möglichen Auswirkungen der angestrebten gesetzlichen Regelung über digitale Basisdienste sind für die Stadt Winterthur überschaubar jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich zu quantifizieren. Für die Stadt Winterthur und ihre Bevölkerung ist es eine Erleichterung, wenn zukünftige kantonale Basisdienste standardisiert und normiert vom Kanton zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der digitalen Basisdienste kann der Regierungsrat u.a. die Anwendung von technischen und organisatorischen Standards sowie die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu einer elektronisch angebotenen Leistung eines öffentlichen Organs verbindlich erklären.

Zu den aufgeführten konkreten Vorhaben kann aktuell wie folgt Stellung genommen werden:

3.1. AGOV

AGOV ist das zukünftige Behörden-Login der Schweiz. Die Bevölkerung kann es aktuell beim Bund für eGovernment-Leistungen sowie zukünftig bei kantonalen und kommunalen Behörden einsetzen. AGOV ist eine Dienstleistung des Bundes und steht ab 2024 in ersten Behörden-Applikationen zur Verfügung. Die Stadt Winterthur ist über das Gremium «Digitale Verwaltung Schweiz» involviert und kennt den Fahrplan des Vorhabens. Die Einführung AGOV-Login für

die E-Services der Stadt Winterthur ist aktuell in Planung. Eine Einführung soll in Absprache mit den Verantwortlichen der kantonalen Verwaltung erfolgen. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass die Unterstützung des AGOV-Logins für die E-Services der Stadtverwaltung Winterthur Mitte 2025 erfolgen wird.

3.2. Zürikonto

Das Zürikonto ist ein kantonales Projekt zur Entwicklung eines Benutzerkontos, welches für Kundinnen und Kunden einen zentralen Einstiegspunkt für die Nutzung digitaler Leistungen der Verwaltung schafft. Das langfristige Ziel ist es, Leistungen der drei Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde in geeigneter Form zusammenzuführen und somit eine noch einfachere Nutzung der Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Die geplante Einführung des Zürikontos auf kantonaler Ebene ist bis Sommer 2024 geplant. In einer Folgephase soll das Zürikonto auch den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Als Vorbereitung für dieses Vorhaben wird eine Architektur erarbeitet, die beschreibt, wie das Zürikonto und dessen Funktionalitäten von den digitalen Angeboten der Gemeinden und Städten entsprechend genutzt werden kann. Die Stadt Winterthur ist über das zuständige Gremium «egovpartner» involviert.

3.3. Digitaler Arbeitsplatz (DAP)

Der digitale Arbeitsplatz (DAP) beinhaltet die ICT-Infrastruktur für die Anwenderinnen und Anwender der kantonalen Verwaltung Zürich. Der DAP erhöht die Mobilität, unterstützt die Anforderungen an modernes, flexibles Arbeiten, entspricht den heutigen Sicherheitsstandards und vereinfacht den Betrieb. Verwendet werden Software-Anwendungen wie z.B. die Anwendungen von Microsoft 365 (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Teams, OneDrive usw.; nachfolgend M365). Nicht zum DAP gehören Fachanwendungen (z.B. eine Software für die Geschäftsverwaltung). Wesentliche Software-Anwendungen werden vom externen Anbieter Microsoft bezogen und mindestens teilweise über dessen Cloud abgewickelt.

Die Notwendigkeit des Erlasses der Vorschriften von § 17 des Vorentwurfs, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich nicht unumstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

4. Haltung Stadtrat

Der Stadtrat begrüsst und unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Aufgrund der vorgebrachten Bedenken hinsichtlich rechtlicher Notwendigkeit und Praktikabilität von § 17 des

Vorentwurfs zum digitalen Arbeitsplatz, ersucht er den Kanton, die vorgeschlagene Lösung diesbezüglich nochmals zu prüfen.

5. Externe und interne Kommunikation

Zum vorliegenden Beschluss erfolgt keine Medienmitteilung und es bedarf auch keiner internen Kommunikation.

6. Veröffentlichung

Beschluss, Begründung und Antwortschreiben werden gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. I VVO InfV veröffentlicht.

Anhang:

Vernehmlassungsantwort

Beilagen:

1. Einladung zur Vernehmlassung inkl. Vernehmlassungsvorlage

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Kanton Zürich
Staatskanzlei
Digitale Verwaltung
Herr Florian Bergamin
Neumühlequai 10
8090 Zürich

8. Mai 2024 SR.24.111-3

Vernehmlassung betreffend Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass)

Sehr geehrte Frau Staatsschreiberin
Sehr geehrter Herr Bergamin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend das Gesetz über digitale Basisdienste (Neuerlass) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich werden Harmonisierungsbestrebungen und eine weitere Professionalisierung im Bereich Digitalisierung auf Stufe Kanton mit direktem Nutzen für die Bevölkerung, Wirtschaft und die Kommunen im Kanton begrüsst. Der Stadtrat hat indes grosse Bedenken, was die Praktikabilität von § 17 des Vorentwurfs betrifft: Die Notwendigkeit des Erlasses von Vorschriften, welcher die Übertragung der Bearbeitung von Informationen an Anbieterinnen von cloudbasierten Informatikdienstleistungen deutlich erschwert (insbesondere durch den Zwang zur Verschlüsselung von besonderen Personendaten gegenüber der Anbieterin) ist rechtlich umstritten und führt zu einem deutlichen Mehraufwand im Umgang mit solchen Lösungen.

Der Stadtrat ersucht demgemäss die Staatskanzlei, die rechtliche Notwendigkeit der fraglichen Bestimmung nochmals zu prüfen und abzuwägen sowie den Bedenken bezüglich der Praktikabilität Rechnung zu tragen. Falls eine Regelung notwendig ist, wäre eine Lösung vorzuschlagen, welcher der bisher gelebten Praxis des Kantons Zürich und vieler Gemeinden gerecht wird.

Wir danken Ihnen für eine Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber